

# **Qualitätsvereinbarung für Getreidelieferungen**

Zwischen dem Landwirt (im Folgenden „Lieferant“ genannt):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

und der Firma (im Folgenden „Empfänger“ genannt):

## **Raiffeisen-Warengenossenschaft Emsland-Süd eG**

wird folgende Vereinbarung zur Sicherung der Getreidequalität abgeschlossen:

1. Der Empfänger ist nach GMP+B3 Handel, Erfassung und Lagerung & Umschlag zertifiziert.
2. Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten nach seiner Kenntnis gemäß den Vorgaben der guten fachlichen Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/BRD erzeugt wurden.
3. Der Lieferant erklärt, dass von ihm die Aufzeichnungen für die Rückverfolgbarkeit (Anbau bis zur Ernte) gemacht werden und seiner Verpflichtung zur Registrierung gemäß Artikel 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 183 /2005 Futtermittelhygieneverordnung nachgegangen ist.
4. Bezuglich des Transports erklärt der Lieferant, dass er die Transportfahrzeuge für Getreide, Futtermittel und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert hat, wird er im Vorfeld des Getreide-, Leguminosen- oder Ölsaatentransports die notwendigen Reinigungsmaßnahmen mit dem Empfänger abstimmen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.
5. Die Produkte sind handelsüblich.
6. Der Lieferant erklärt ferner, dass er nachfolgende Ziele einer hochqualitativen Getreideerzeugung verfolgt hat:
  - Trocknung und Reinigung sollen durch saubere Anlagen erfolgen.
  - Der höchstzulässige Wert bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und alle kritische Mycotoxine wie DON, ZEA und AFLA soll nicht überschritten werden.
  - Es sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang von Vögeln, Nagetieren usw. zu verhindern.
  - Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- oder Futtermittel wird getrennt von anderer Ware, z. B. Dünger, Öle, Fette, Pflanzenschutzmittel gehalten.
  - Wenn diese Qualitätsaspekte nicht erfüllt werden können, ist der Empfänger darüber zu informieren. Dies gilt auch für den Einsatz von Vorratsschutzmitteln.
7. Diese Vereinbarung wird für alle zukünftigen Lieferungen ab der zuerst bestätigten Ernte bis auf Widerruf geschlossen.
8. Es werden keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut.
9. Im Beisein des Fahrers wird bei jeder Lieferung ein repräsentatives Muster gezogen, das verbindlich ist. Ein Teil dieses Musters dient der sofortigen Untersuchung, ein anderer Teil wird als Rückstellmuster versiegelt und ist ordnungsgemäß zu lagern. Dem Lieferanten wird das Recht eingeräumt, innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe der vom Empfänger festgestellten Qualitäten eine Nachanalyse bei einer anerkannten Untersuchungsstelle unter gleichzeitiger Mitteilung an den Empfänger zu veranlassen. Beide Parteien erkennen das Ergebnis der Nachanalyse für die Abrechnung als verbindlich an. Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung trägt die unterlegene Partei.

---

Datum

---

Unterschrift Lieferant

---

Unterschrift Empfänger